

2370 098

Entscheidungsamt des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

LA ZB 413/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eheleute Marcu S. [REDACTED] und H. [REDACTED] geb. H. [REDACTED],
A. [REDACTED]/Israel, H. [REDACTED] Str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 28. Mai 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht führt aus, der Anspruch der Kläger auf Härteausgleich gemäß § 165 BEG sei mit dem 31. Dezember 1969 untergegangen, da er bis dahin nicht nach §§ 190 Nr. 1 bis 4, 190 a BEG erläutert worden sei.

Diese Beurteilung führt unter keinen der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gesichtspunkte zur Zulassung der Revision.

Die gedruckten Antragsformulare der UNO vom 15. November 1969, die für beide Kläger am 22. Dezember 1969 eingingen, verwiesen auf die Akten. Aus diesen ergaben sich das Alter der Antragsteller, ihre Verfolgungserlebnisse, die Auswanderung nach Israel und die Angabe des Klägers, er sei leidend. Bedürftigkeit als Anspruchsvoraussetzung des § 165 BEG wurde damit nicht dargetan. Angaben zum Vermögen und zu den Einkünften oder auch nur allgemein zu schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen enthielten die in Bezug genommenen Akten nicht.

- 3 -

Der weiter gedruckte Text

"Das Verfolgungsgeschicksal und dessen Auswirkungen haben den Anspruchsteller inzwischen in eine wirtschaftlich schlechte Lage gebracht. Die gewährte Entschädigung reicht nicht aus, ihn vor Not zu bewahren. Er ist nicht mehr in-stande, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten."

ergab ebenfalls nicht, daß die Kläger bedürftig seien. Die Anträge wurden mit nur allgemeinen Begründungen gestellt, die die besonderen Verhältnisse der Kläger nicht nannten. Damit genügten sie selbst den geringen Anforderungen nicht, auf die der Bundesgerichtshof in der Entscheidung BzW 1976, 20 die Erläuterungspflicht gemäß §§ 190 Nr. 1 bis 4, 190 a BGG für den Fall des Anspruchs auf Härteausgleich nach § 165 BGG zurückgeführt hat.

Die Kläger halten dem entgegen, nach dem Sinn der Regelung müsse das benutzte Formular zu § 165 BGG als ausreichende Darlegung des Anspruchs gelten. Die Behörde habe nicht zweifeln können, daß in den Fällen, in denen ihr von Seiten der UNO diese typisierte Darstellung der unzureichenden Versorgung zugeing, eine angemessene Vorprüfung durch die allgemein auf Sorgfalt bedachte Organisation stattgefunden habe, die Anmeldung des konkreten Anspruchs mithin ernst gemeint und die weitere Prüfung und Beschaffung von Unterlagen mit angemessener Beschleunigung im Gang gewesen sei. Vollends nachdem die UNO noch ein den Anspruch anmeldendes Telegramm vom 29. Dezember 1969 an die Sache gewandt gehabt hätte, sei jeder Zweifel an einer ernst gemeinten Anspruchsanmeldung entfallen.

Diese Überlegungen veranlassen keine andere Beurteilung. Das Gesetz verlangt in den §§ 190 Nr. 1 bis 4, 190 a BGG eine Erläuterung des Anspruchs, also mehr als eine nur erkennbar ernsthaftige Anmeldung. Im übrigen müßten auch gegen die Annahme Bedenken bestehen, die Vorlage von vorgedruckten Anspruchsanmeldungen durch die UNO zeige stets eine sorgfältige Vorprüfung an. Zu den Akten der Kläger hat sie in Formblättern zahlreiche



Ansprüche angemeldet, die überhaupt nicht in Betracht kamen. Schließlich ginge es nicht an, daß die Entschädigungsorgane die Wehrung von Erfordernissen der Antragsanmeldung und -erläuterung nach mehr oder weniger großer Zuverlässigkeit der Bevollmächtigten entschieden.

Die telegrafische Antragstellung vom 29. Dezember 1969 und die von der UNO selbst als "Global-Anmeldung vom 15.11.1969 für beide Entschädigungsanachen" bezeichneten Anträge sind erst am 16. Juni 1970 begründet worden. Das war zu spät. Auf die Entscheidung BGH RZW 1976, 106 wird verwiesen. Von ihr abzuweichen, sieht der Senat trotz der Angriffe der Kläger keinen Anlaß.

Mai

Fortmann